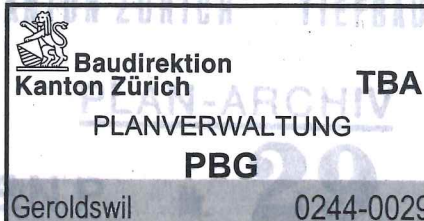


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 3. Dezember 1980**



Geroldswil

**4538. Quartierplan.** Am 12. August 1980 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Juni 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Schweizächer. Dieser Beschluss wurde am 20. Juni 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. August 1980 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen. Das Quartierplanverfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3, im Westen durch einen öffentlichen Fussweg, der gleichzeitig die Gemeindegrenze Geroldswil/Oetwil a. d. L. bildet, im Süden durch die Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 sowie im Osten durch die Feldstrasse und durch den Püntenweg begrenzt. Dieses Perimeter fällt allseitig mit Grenzen genehmigter Quartierpläne zusammen. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Geroldswil wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Schweizächer als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Schweizächerstrasse, welche die bereits ausgebauten Huebwisenstrasse mit der gleichnamigen Strasse auf dem Gemeindegebiet Oetwil a. d. L. verbindet, die Stettenstrasse zwischen der Schweizächerstrasse und der Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 sowie die Quartierstrasse A, die als Sackstrasse von der Stettenstrasse abzweigt. Der Kehrplatz der Quartierstrasse A ist durch eine Fusswegverbindung mit dem Fussweg entlang der Gemeindegrenze Geroldswil/Oetwil a. d. L. verbunden.

Die mit 22 m an der Schweizächerstrasse und mit 17,5 m an der Quartierstrasse A festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nrn. 801/1966 und 1889/1967 an der Stettenstrasse festgelegten Baulinien werden teilweise aufgehoben und durch solche mit einem Abstand von 22 m ersetzt. Die im Quartierplan für die Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1, für den Püntenweg, für die Huebwisenstrasse und für die Oberdorfstrasse II. Kl. Nr. 3 eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Baudirektion bereits erlassenen bzw. vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. DV Nr. 2677/1968 bzw. RRB Nrn. 802/1966, 4409/1968 und 3866/1979).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,0 % bei der Schweizächerstrasse und von 2,5 % bei der Quartierstrasse A auf.

Die geplante Verlegung bzw. Aufhebung des im Quartierplangebiet längs des Flurwegs Kat.-Nr. 1421 verlaufenden eingedolten öffentlichen Gewässers Nr. 7 (Lättenbach) erfordert eine besondere wasserbaupolizeiliche Bewilligung. Dieses

separate Bewilligungsverfahren muss vor Baubeginn der Erschliessungsanlagen abgeschlossen sein.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen. Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 16. Juni 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Schweizächer wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung für die geplante Verlegung bzw. Aufhebung des eingedolten, im Quartierplangebiet verlaufenden, öffentlichen Gewässers Nr. 7 (Lättenbach) muss vor Baubeginn der Erschliessungsanlagen bei der Direktion der öffentlichen Bauten eingeholt werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, 8954 Geroldswil (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1980

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**